



Bundesministerium für
Nachhaltigkeit und Tourismus
Abteilung V/2
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMNT-	UV/GSt/HO/SP	Werner Hochreiter	DW 12624	DW 142624	26.04.2019
UW.2.1.6/01					
13-V/2/2019					

Bundesgesetz mit dem das Abfallwirtschaftsgesetz 2002 geändert wird (AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Möglichkeit und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Das Wichtigste in Kürze:

Als Hauptziele der Novelle werden eine Rechtsbereinigung im Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) sowie das Verbot von Kunststofftragetaschen genannt. Die BAK lehnt den Entwurf ab, da er in vielen Punkten einseitig partikularen Wirtschaftsinteressen folgt und in Summe eine bedenkliche Aufweichung bzw Durchlöcherung der Schutzstandards im AWG 2002 bewirkt. Die Erläuterungen sprechen davon, dass die Sozialpartner in die von Bundesministerin Köstinger eingesetzten Arbeitsgruppe eingebunden gewesen seien. Dies ist irreführend: Von Anfang an ist nur die Wirtschaftsseite geladen gewesen. Befremdlich ist auch, dass die BAK bisher nicht zum „Runden Tisch“ zu den seit 2017 umzusetzenden EU-Vorgaben zu Kunststofftragetaschen einbezogen worden ist.

Abgelehnt werden insbesondere:

- Klarstellung, dass Auftragnehmer künftig als Abfall(erst)erzeuger anzusehen sind
- Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten
- Plastiksackerlverbot in der vorgestellten Form, insbesondere die unausgegorenen Kriterien für die Ausnahme bei sehr leichten Tragetaschen
- Ausnahme von den Aufzeichnungspflichten sowie der Meldepflicht für „erlaubnisfreie Rücknehmer“

- Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht bei bestimmten Anlagen
- Abschwächung des Schutzes von nachträglich zugezogenen Nachbarn
- Übergangsbestimmung für Altanlagen ohne Abfallgenehmigung
- Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit des BMNT sowie der korrespondierenden Übermittlungspflichten

Grundsätzliches:

Als **Hauptziele der Novelle** werden eine Rechtsbereinigung im AWG 2002 sowie das Verbot von Kunststofftragetaschen genannt. 2018 wurde von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus (BMNT) eine **Arbeitsgruppe** aus Vertretern der Entsorgungswirtschaft, der kommunalen Abfallverbände, der Sozialpartnerschaft (WKÖ und LKÖ), der Bundesländer, des Städte- und Gemeindebundes, des Justizministeriums sowie unabhängigen Expertinnen und Experten eingerichtet. Ziel dieser Arbeitsgruppe waren konkrete **Vorschläge zur Rechtsbereinigung** im AWG 2002. Umgesetzt werden sollen nun: Entfall des Stellvertreters des Abfallbeauftragten; Ausnahmen und Erleichterungen beim Erlaubnisrecht, insbesondere Entfall des Nachweises eines Zwischenlagers für Abfallsammler nicht gefährlicher Abfälle und Ausweitung des Nachsichtsrechts; Ausnahme in Bezug auf die Begleitscheinpflicht für erlaubnisfreie Rücknehmer; Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht nach AWG 2002 bei bestimmten Anlagen; Möglichkeit der Genehmigungsfreistellung durch Verordnung, sowie Maßnahmen zur Unterstützung der Projekte zur Digitalisierung, zB Abfallartenpools, vollelektronischer Begleitschein und Bescheidregister. Mit dem Verbot von Kunststofftragetaschen sollen **negative Auswirkungen von Kunststofftragetaschen auf die Umwelt**, insbesondere das Gewässer und die menschliche Gesundheit verhindert und die Kreislaufwirtschaft gefördert werden.

Dem Vernehmen nach hat die **von Bundesministerin Köstinger einberufene Arbeitsgruppe** mit einem Ergebnispapier geendet. Befremdlich ist schon, dass dieses Arbeitsgruppenergebnis nicht transparent gemacht wird obwohl es eine wesentliche Entscheidungsgrundlage ist. Die **Novelle hat nun keineswegs „Rechtsbereinigung“ zum Ziel**. Der Kurztitel ist irreführend. Unter Rechtsbereinigung versteht man die Aufhebung von (veralteten) Rechtsvorschriften, die zwar noch formell in Geltung stehen, aber über die Zeit gegenstandslos geworden sind. Das trifft auf keine der von diesem Vorschlag angesprochene Rechtsvorschriften zu. Ganz im Gegenteil: Die in Geltung stehenden Vorschriften werden auch angewandt und manche davon werden gerade wegen ihrer Wirksamkeit angesprochen. Viele der Vorschläge zielen leider auf eine bloße Abschwächung dieser Wirksamkeit, haben also Deregulierung im schlechten Sinn des Wortes zum Programm. Sie dienen der Befriedigung von Partikularinteressen von bestimmten Wirtschaftskreisen und bewirken in Summe eine **bedenkliche Aufweichung bzw Durchlöcherung der Schutzstandards im AWG 2002**. Im Besonderen gilt dies für die Einschränkung der Beschwerdemöglichkeit des BMNT, womit das Ziel eines bundeseinheitlichen Abfallrechtsvollzugs erheblich torpediert wird. Die Vorschläge zu § 37 Abs 2 AWG 2002 (Entfall der abfallrechtlichen Genehmigungspflicht nach AWG 2002 bei bestimmten Anlagen) dürften überhaupt den Art 23 bis 25 der EU-Abfallrahmenrichtlinie widersprechen. Nur einige können als **sinnvolle Rechtsfortentwicklung im gemeinsamen Interesse** angesehen werden, sind anschlussfähig und

werden unterstützt. Dies gilt beispielsweise für die Einführung der Abfallartenpools sowie die Verlagerung der Zuständigkeit für Feststellungsbescheide zum Landeshauptmann.

Anzumerken ist, dass die Erläuterungen von der Einbeziehung der Sozialpartner sprechen. Auch dies ist irreführend: Denn von Anfang an **ist nur die Wirtschaftsseite zu Gesprächen eingeladen worden**, obwohl sichtlich ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInneninteressen in vielfältiger Weise (und nicht bloß in Bezug auf das Verbot von Kunststofftragetaschen) betroffen sind.

Ebenso bedauerlich ist, dass die **BAK als Interessenvertretung von über 3,6 Mio österreichischen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen** bisher auch nicht in die Fragen rund um die seit 2017 umzusetzenden **Anforderungen der EU-Verpackungsrichtlinie zu Kunststofftragetaschen (Richtlinie (EU) 2016/720)** einbezogen worden ist. Dies hat schon die vom Bundesminister Rupprechter initiierte freiwillige „Vereinbarung zur Vermeidung von Tragetaschen“ und den dazu einberufenen „Runden Tisch“ betroffen und setzt sich nun auch aktuell fort: Derzeit ist der „Runde Tisch“ auch mit der **Umsetzung der vom Ministerrat vom 5. Dezember 2018 verkündeten Maßnahmen zur Reduktion von Plastikabfällen** befasst, mit denen insbesondere Anforderungen der überarbeiteten EU-Abfallrahmenrichtlinie entsprochen werden soll.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 3 (§ 2 Abs 6 Z 2 – Ergänzung zur Definition Abfall(erst)erzeuger)

Mit der Ergänzung soll geklärt werden, wen im Verhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer welche abfallrechtlichen Pflichten für die bei der Tätigkeit anfallenden Abfälle treffen sollen. Soweit ersichtlich, hat die Judikatur bisher eher dazu tendiert, bei der Auslegung dieser Bestimmung daran anzuknüpfen, wem die Gewahrsame nach der Verkehrsauffassung zukommt und weniger darnach, wer den Abfall gerade tatsächlich innehat. **Das spricht dafür, im Regelfall den Auftraggeber als Abfall(erst)erzeuger anzusehen.** So ist auch klar, dass ArbeitnehmerInnen nie Adressaten von den Unternehmen treffenden abfallrechtlichen Pflichten sein können.

Eine überzeugende Begründung, warum nun im Auftragsverhältnis anderes gelten soll, geben die Erläuterungen nicht. Die Feststellung in den Erläuterungen, dass das bei Abbrucharbeiten anders sein solle, ist aus dem vorgeschlagenen Text überhaupt nicht ableitbar. Gerade dort, wo sich „große“ und „kleine“ Unternehmen gegenüberstehen, wie zB in der Bauwirtschaft, werden die „großen“ Unternehmen wie zB die „großen“ Bauherrn im Allgemeinen versuchen, die Pflichten auf die Auftragnehmer – und weiter auf die Subauftragnehmer – abzuwälzen. Ein unerfreulicher Nebeneffekt ist auch, dass sich „große“ Auftraggeber im Rahmen von Ausschreibungen um die Entsorgungsaufgaben, ihre sorgfältige Erledigung und die damit verbundenen Kosten nicht mehr kümmern müssen, wenn sie das nicht wollen. Das **Ziel der Kosteninternalisierung** kann damit einfach unterlaufen werden. Fraglich ist auch, ob die Vorgaben der Baustoff-Recyclingverordnung für Bauherrn mit dem Vorschlag ihre Grundlage verlieren. Denn wie können Bauherrn Adressaten von

abfallrechtlichen Pflichten sein, wenn sie im Wege der Unterbeauftragung gar nicht mehr als Abfallerzeuger angesehen werden können.

Vieles spricht dafür, dass der Vorschlag schlicht entbehrlich ist. Ob es überhaupt einer Klarstellung bedarf, wird auch in den Erläuterungen nicht begründet. Fraglich ist zuletzt, **ob mit dem Vorschlag in Hinkunft auch ArbeitnehmerInnen im Betrieb zu Abfallerzeugern werden.** Das wäre realitätsfern und jedenfalls abzulehnen.

Zu Z 5 (§ 2 Abs 10 – Begriffsbestimmungen zum Plastiksackerlverbot)

Festzuhalten ist, dass die sogenannten „**Gackerlsackerl**“ damit nicht vom neuen Begriff der „Kunststofftragetasche“ umfasst sein dürften, was unter den gegebenen Umständen positiv ist. Die Begriffsbestimmung zur „**Eigenkompostierung**“ wird je nachdem, welcher Entsorgungspfad für Kunststofftragetaschen künftig beabsichtigt ist, zu ungenau sein. Insbesondere sollte klargestellt werden, dass die Hauskompostierung nicht umfasst sein soll. Außerdem sollte die EU-Norm EN13432 als einzuhaltender Mindeststandard angeführt werden.

Zu Z 6, 29, 36 42 43 und 55 (Einführung von Abfallartenpools)

Diese Bestimmungen werden uneingeschränkt begrüßt.

Zu Z 7 bis 9 (§ 6 – LH für Feststellungsbescheide zuständig)

Diese Bestimmungen werden uneingeschränkt begrüßt.

Zu Z 10 und 11 (§ 11 – Abfallbeauftragter)

Die Abschaffung des stellvertretenden Abfallbeauftragten ist eine **wenig zielführende Deregulierungsmaßnahme**, da dadurch auf lange Sicht abfallrechtliches und abfalltechnisches Wissen in den Unternehmen eher ausgedünnt wird. Zu bedenken ist, dass Abfallbeauftragte ohnedies erst in Betrieben über 100 ArbeitnehmerInnen zu bestellen sind. Außerdem war für den Stellvertreter schon bisher formal keine Ausbildung vorgeschrieben und sind die angebotenen Ausbildungen relativ kurz und für die Unternehmen leicht leistbar. Zudem trifft das AWG 2002 bis auf die Grenze von 100 ArbeitnehmerInnen keine weitere Differenzierung, sodass man theoretisch auch bei Großbetrieben (wie etwa beispielsweise Magna mit rund 14.000 ArbeitnehmerInnen) mit einem Abfallbeauftragten ohne Stellvertreter das Auslangen finden könnte. Des Weiteren wird nicht auf sachliche Erfordernisse eines Unternehmens abgestellt und können Unternehmen unterschiedlicher Branchen (Handels- und Dienstleistungsbetriebe oder Produktionsbetrieb) hinsichtlich ihres Abfallaufkommens generell nicht verglichen werden.

Zu Z 12 (§§ 13j bis 13m – Plastiksackerlverbot)

Die BAK anerkennt das Bemühen um wirksame Beiträge zur Ressourcenschonung, wobei in Bezug auf Tragetaschen die **Förderung der Mehrfachverwendung** – ungeachtet des eingesetzten Materials – im Vordergrund stehen sollte. Dazu bedarf es Maßnahmen der Bewusstseinsbildung und Information der KonsumentInnen, die im Vorschlag allerdings nicht näher angesprochen werden. Auch in diesem Zusammenhang ist es sehr bedauerlich, dass die BAK im Rahmen des oa „Runden Tisches“ nicht eingeladen ist.

Das **Konzept**, in Hinkunft nur für (sehr leichte) Kunststofftragetaschen eine Ausnahme zu machen, wenn sie „aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden und entsprechend dem Stand der Technik für eine Eigenkompostierung geeignet sind“, **wirkt auf den ersten Blick ambitioniert, ist aber dennoch unausgegoren**. Denn es braucht eine Lösung, zu der die praktischen Optionen und erwünschten Handlungsweisen „von der Wiege bis zur Bahre“ durchdacht, auf ihre Kosten- und Ökoeffizienz untersucht und mit den jeweils betroffenen Kreisen abgestimmt sind. Daran fehlt es: Denn es bleibt unklar, welche Entsorgungspfade die neuen „Knotenbeutel“ tatsächlich nehmen sollen. Die Eigenschaft der biologischen Abbaubarkeit suggeriert, dass diese „Knotenbeutel“ in die Kompostierung gehen könnten. Doch dort sind diese Verpackungen ein „unerwünschtes Kind“ und werden dort als „Störstoff“ behandelt und vorsorglich aussortiert; ebenso werden solche Knotenbeutel auch im Kunststoffrecycling als „Störstoff“ gesehen und gehen in die thermische Verwertung¹. Freilich scheuen die beteiligten Kreise, insbesondere die Großformen des Lebensmittelhandels hier eine wahrheitsgetreue Kommunikation gegenüber den KonsumentInnen. Denn würde man offenbaren, dass solche „Knotenbeutel“ derzeit nur in den Restmülltonnen zu entsorgen sind, wäre das „Ökomäntelchen“ dieser Verpackungen schnell dahin. Unklar bleibt auch, ob gängige Blends (dh Mischungen aus nachwachsenden und fossilen Rohstoffen) dezidiert ausgeschlossen sein sollen. Umso mehr braucht ein Regelungsvorschlag hier ein klares und kommunizierbares Konzept². Daran fehlt es. **Aus der Sicht der BAK macht daher das Kriterium der „biologischen Abbaubarkeit“ derzeit jedenfalls keinen Sinn. Zweifel sind auch am Kriterium „aus nachwachsenden Rohstoffen“ angebracht:** Ein positiver Beitrag zum Umweltschutz ist erst dort denkbar, wo keine Konkurrenz zur Nahrungsmittelerzeugung besteht.

Nicht begründet wird, warum die Ausnahme für sehr leichte Kunststofftragetaschen nicht auf den **Frischbereich des Lebensmittelhandels** beschränkt wird. Nur dort dürfte ein begründeter Bedarf für eine Ausnahme bestehen. Unverständlich bleibt, wieso für „schwere“ Kunststofftragetaschen und das Ziel der Mehrfachverwendung kein **Monitoring** vorgesehen ist.

Zu Z 15 (§ 15 Abs 5c – Übergabe im Vertrauen auf das EDM)

Diese Bestimmungen werden uneingeschränkt begrüßt.

Zu Z 17 (§ 17 Abs 2 Z 3 – Ausnahme von den Aufzeichnungspflichten für „erlaubnisfreie Rücknehmer“)

Die Ausnahme von den Aufzeichnungspflichten für „erlaubnisfreie Rücknehmer“ ist überschießend. Es ist völlig unverständlich, wieso zB Vertreiber von Elektro- und Elektronikgeräten keine Aufzeichnungen darüber mehr führen müssen, an wen sie die zurückgenommenen Altgeräte weitergeben. Eine Kontrolle der Altgeräteentsorgung durch die erlaubnisfreien Rücknehmer wird damit unmöglich.

¹ Vgl zB nur *Burgstaller – et al*, Behandlung biologisch abbaubarer Kunststoffabfälle in Deutschland, Müll und Abfall 2019/01 S 4; *Sommer*, Bioplastik und seine Entsorgung aus der Sicht eines Umweltverbands, Müll und Abfall 2018/4 S 192.

² Vgl zuletzt *Bauer*, Plastiksackerl: Kunststoff aus Zellen statt aus Erdöl, Zeitschrift Wirtschaft & Umwelt 2018/1 S 22; Ist Bioplastik das „bessere“ Plastik? – Eine Standortbestimmung aus VerbraucherInnenperspektive, Studie im Auftrag der AK Steiermark 2015.

Zu Z 18 (§ 18 Abs 3 – Ausnahme von der Meldepflicht für „erlaubnisfreie Rücknehmer“)

Die Ausnahme für „erlaubnisfreie Rücknehmer“ ist überschießend und unverständlich. Eine Kontrolle der Altgeräteentsorgung wird damit erheblich erschwert bis unmöglich.

Zu Z 20 (§ 21 Abs 3 – Pflicht zur Leermeldung)

Diese Bestimmungen werden uneingeschränkt begrüßt.

Zu Z 27 (§ 24a Abs 2 Z 5 – Förderung der Wiederverwendung im Berufsrecht)

Auch klassische ReUSE-Betriebe sollten in den Genuss dieser Ausnahme kommen.

Zu Z 30 (§ 24a Abs 5 – Berufsberechtigung)

Gemäß § 24a Abs 5 soll die „Erlaubnis“ für Abfallsammler und Abfallbehandler in Zukunft gleichzeitig auch als Berufsberechtigung gemäß der Gewerbeordnung („Gewerbeberechtigung“) gelten. Diese Regelung zielt darauf ab, „Doppelgleisigkeiten“, die in den beiden vom Gewerbetreibenden zu durchlaufenden Verfahren (Gewerbebeanmeldung, Antrag auf Erlaubnis) gesehen werden, zu beseitigen und damit einen weniger aufwendigen Zugang zum Gewerbe zu schaffen.

Verfahrensvereinfachungen sind grundsätzlich dann zu begrüßen, wenn das gebotene Schutzniveau durch die Deregulierung nicht beeinträchtigt wird. Im Sinne eines fairen Wettbewerbs für alle Beteiligten sollte bei dieser Verfahrensvereinfachung auch darauf geachtet werden, dass für die betreffenden Gewerbetreibenden (Abfallsammler, Abfallbehandler) dieselben Vorgaben gelten, die auch sonst im Rahmen der Gewerbeordnungsvorschriften für alle übrigen Gewerbetreibenden allgemein einzuhalten sind. Diesbezüglich erscheinen uns in diesem Zusammenhang die Regelungen zu den Entziehungsgründen nach der Gewerbeordnung (GewO) durchaus weiter gefasst als die entsprechenden Vorgaben im AWG 2002: § 87 Abs 1 Z 3 GewO sieht beispielsweise eine Entziehung der Gewerbeberechtigung vor, wenn der Gewerbeinhaber/die Gewerbeinhaberin wegen „schwerwiegender Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr besitzt“. **Damit können auch ua Verstöße gegen arbeitsrechtliche (bzw auch konsumentenrechtliche) Regelungen als Entziehungsgründe im Rahmen der GewO geltend gemacht werden. Das AWG 2002 (§ 25a Abs 6 AWG 2002) stellt dagegen** in seiner engeren Formulierung nur auf Verstöße gegen Vorschriften aus der GewO selbst ab. Wir ersuchen daher um diesbezügliche Überprüfung und entsprechende Anpassungen.

Der Begutachtungsentwurf begnügt sich momentan nur damit, allgemein in den Erläuterungen festzuhalten, dass mit dieser Gesetzesvereinfachung auch Änderungen in der GewO notwendig sein werden. Da jedoch die notwendige (zeitgleiche) Vorlage der gewerberechtlichen Textstellen für dieses Begutachtungsverfahren nicht vorliegt, kann eine abschließende seriöse Einschätzung des Regelungsvorschlags derzeit nicht vorgenommen werden.

Zu Z 32 (§ 25a Abs 5a – händische Entnahme zulässig)

Diese Bestimmungen werden begrüßt. Wie sich die händische Entnahme von der Zerlegung unterscheidet bleibt aber unklar.

Zu Z 37 (§ 26 Abs 4 – Erstreckung auf Gemeindeverbände)

Diese Bestimmungen werden uneingeschränkt begrüßt.

Zu Z 39 (§ 37 Abs 2 – Ausdehnung der Ausnahmen von der Genehmigungspflicht)

Schon bisher bestand das Problem, dass die Zuordnung einer abfallwirtschaftlichen Betriebsanlage unter das Genehmigungsregime der GewO zu tendenziell geringeren Anforderungen geführt hat als die Zuordnung derselben Anlage unter das Abfallrecht. Dies ergibt sich daraus, dass eine **Mitanwendung des materiellen Bundes-Abfallrechts fürs Betriebsanlagenrecht der GewO nirgendwo angeordnet** ist, so wie dies dem Gedanken der Verfahrenskonzentration entsprechen würde. Die diesbezügliche Anordnung des § 356b Abs 1 GewO greift dort nicht, wo Bestimmungen wie zB das AWG 2002 selbst schon den Entfall einer selbständigen Genehmigung gegenüber dem gewerberechtl. Genehmigungsregime vorsehen³. § 77 Abs 4 GewO legt dagegen einen viel offeneren Schutzmaßstab an. Es soll vorkommen, dass Bescheide nach der GewO nicht einmal die für die Anlage zugelassenen Abfallarten nennen.

Die Bedeutung der Ausnahme war bisher vor allem dadurch beschränkt, dass sie davon abhängig war, dass eine Genehmigungspflicht nach der GewO gegeben ist. Nun soll es nur mehr darauf ankommen, dass solche Anlagen gewerbliche Betriebsanlagen im Sinne von § 74 Abs 1 GewO sind. Sämtliche Deregulierungen im Betriebsanlagenrecht der GewO schlagen so durch. Insbesondere zu den Anlagen gemäß § 37 Abs 2 Z 1, 2, 3 und 5 AWG 2002 ist anzumerken, dass nun auch der deutlich **vergrößerte Anwendungsbereich des vereinfachten Verfahrens gemäß § 359b GewO** hier schlagend wird. Dass die Erläuterungen „verschämt“ auf den Ergänzungsbedarf insbesondere in der GewO hinweisen, der sich aus der EU-Abfallrahmenrichtlinie ergibt, bestätigt nur, dass diese Bestimmungen insbesondere den Art 23 bis 25 der EU-Abfallrahmenrichtlinie widersprechen dürften. Die **Ausdehnung des Anwendungsbereichs von § 37 Abs 2 ist nur vertretbar, wenn im Gegenzug die Mitwirkung des materiellen Bundes-Abfallrechts in den verwiesenen Verfahren angeordnet wird.**

Zu Z 41 (§ 37 Abs 4 Z 9 – emissionsneutrale Änderung)

Die gewählte Formulierung ist sehr offen und unbestimmt.

Zu Z 50 (§ 62 Abs 3a – zugezogene Nachbarn)

Die Bestimmung wird abgelehnt. Das **Grundproblem ist, dass es an einer sinnvollen Abstimmung zwischen dem Bundes-Abfallrecht und Landesraumordnung mangelt.** Dies beginnt damit, dass die zentrale anlagenrechtliche Genehmigungsbestimmung im AWG 2002 zwar eine Verfahrenskonzentration anordnet, aber dann in § 38 Abs 2 AWG 2002

³ So Ennöckl/Erlacher zu § 356b in Ennöckl/Raschauer/Wessely, GewO 1994 (Stand 1.1.2015, rdb.at)

das materielle Raumordnungsrecht wieder ausklammert⁴. So muss vice versa auch nicht wirklich verwundern, dass das Landesraumordnungsrecht seinerseits in der Regel keine wirksame Handhabe gegen das Heranrücken von Wohnbebauung an Entsorgungsanlagen bieten will. Das nun Vorgeschlagene komplettiert nur dieses wenig sinnvolle Regelungssystem und beschränkt den Schutz von neu zugezogenen Nachbarn auf das Minimum.

Zu Z 51 (§ 65 Abs 2 – Genehmigungsfreistellungsverordnung)

Die Bestimmung dehnt zwar den Anwendungsbereich für eine abfallrechtliche Genehmigungsfreistellungsverordnung aus, verlangt aber im Gegenzug, dass in der Verordnung konkrete materiellrechtliche Anforderungen zu nennen sind, die solche Anlagen dann erfüllen müssen. Das ist positiv. Unklar bleibt aber, wie die Kontrolle dieser Vorgaben erfolgen soll.

Zu Z 54 (§ 78 Abs 23 – befristete Aufrechterhaltung von irrtümlichen Altgenehmigungen nach anderen Materiengesetzen)

Die Bestimmung regelt die Frist für den Feststellungsantrag, wenn nachträglich hervorkommt, dass Anlagen einer Genehmigung nach § 37 AWG 2002 bedürfen, aber nur eine Genehmigung nach anderen Vorschriften vorliegt. Bedenklich ist allerdings, dass auf diese Weise auch Anlagen eine neuerliche Fristverlängerung erhalten, für die die Fristen für den Feststellungsantrag schon mehrfach verlängert worden sind. Die letztgenannte Frist ist schon am 31.12.2014 abgelaufen.

Zu Z 61 und 62 (§ 87c Abs 2 und 87d Abs 1 – Beschränkungen der Beschwerdemöglichkeit des BMNT sowie der Übermittlungspflichten)

§ 87c Abs 2 enthält eine uneingeschränkte **Beschwerdemöglichkeit** des BMNT gegen Rechtswidrigkeiten in Bescheiden von untergeordneten Behörden, die auch Straffbescheide umfasst. Sie dient der „**Wahrung des Gesetzes**“. Ihre rechtspolitische Bedeutung liegt vor allem darin, dass damit auf einen **bundeseinheitlichen Vollzug der Vorschriften** hingewirkt werden kann, was ja auch eine der **Kernintentionen mit der 1988 geschaffenen Bundesabfallkompetenz**⁵ ist. Denn nicht immer gelangen Angelegenheiten zum VwGH, der auch diese Funktion hat. Oft würden sie nicht einmal zu den Landesverwaltungsgerichten gelangen: Paradefall ist der Feststellungsbescheid über die Abfalleigenschaft, wo lokale Behörden manchmal geneigt sind, „ihren“ Unternehmen in der Region „über Gebühr beizustehen“. Diese rechtswidrigen Bescheide würden sonst einfach rechtskräftig werden, da sie sonst von niemandem angefochten werden können.

Diese **umfassende Möglichkeit soll nun bis auf einen einzigen Fall**⁶ **gestrichen und ungebührlich erschwert werden**, ohne dass die Erläuterungen das Vorhaben offenlegen und sich wenigstens um eine sinnvolle Begründung dafür bemühen. Soweit ersichtlich hat das BMNT immer sehr behutsam von § 87c Abs 3 AWG 2002 Gebrauch gemacht. Offenkundig

⁴ Siehe etwa *Sander – Suchanek*, die pointiert feststellen, dass das AWG 2000 „widmungsblind“ ist – in: *Sander – Suchanek*, Abfallrecht und Raumordnung, *ecolex* 2013, 1030.

⁵ Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG idF BGBl 1988/685: „Abfallwirtschaft hinsichtlich gefährlicher Abfälle, hinsichtlich anderer Abfälle nur soweit ein Bedürfnis nach Erlassung einheitlicher Vorschriften vorhanden ist.“

⁶ Der betrifft behördlich gebilligt Abweichungen von einer Verordnung gemäß § 65 AWG 2002 (§ 43 Abs 5 AWG 2002).

soll mit dem Vorschlag aber auch eine formlose Übermittlung der Bescheide im Amtshilfeweg unterbunden werden, wie sie derzeit gehandhabt wird. Denn nur so ist ja effizient und effektiv feststellbar, wo Rechtswidrigkeiten zutage treten, die relevant sind und einer Klärung bedürfen. Überhaupt **soll es offenbar dem BMNT möglichst schwer gemacht werden, von den Vorgängen im Vollzug Kenntnis zu erlangen.** Denn wenn das BMNT erst dann die Übermittlung eines Bescheides verlangen kann, wenn es „zur Wahrung einer einheitlichen Handhabung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der darauf beruhenden Verordnungen sowie der Einhaltung unionsrechtlicher Vorschriften und zwischenstaatlicher Vereinbarungen“ nötig ist, erhebt sich die Frage, wie das BMNT das ohne Kenntnis des Bescheids gegenüber „unwilligen“ Unterbehörden argumentieren will.

Der Vorschlag dient offenkundig der **Befriedigung von partikulären Interessen von bestimmten Kreisen der Wirtschaft**, denen daran gelegen ist, „Sand ins Getriebe zu streuen“. Denn dem BMNT wird so seine angesichts beschränkter Personalkapazitäten ohnedies erschwerte Aufgabe, auf einen bundeseinheitlichen Vollzug hinzuwirken, noch weiter erschwert. Der Vorschlag nimmt bewusst in Kauf, dass sich der Vollzug künftig uneinheitlich entwickeln kann und in einigen Bereichen regionalen oder branchenspezifischen Interessen unterordnen wird. Das bewirkt eine bedenkliche **Aufweichung und Durchlöcherung der Schutzstandards des AWG 2002.** Ein solches Vorgehen kann auch nicht im öffentlichen Interesse liegen. Die BAK hat sich immer dafür ausgesprochen, dass strenge abfallrechtliche Anforderungen einer guten Begründung bedürfen und ihre Einführung zumutbare Fristen erfordert. Eine derartige willküranfällige Durchlöcherung des Rechts, die den Vollzugsbehörden künstliche Hindernisse aufbaut, ist aber abzulehnen.

In diesem Sinne ist auch nicht einsichtig, wieso die **Übermittlungspflicht für betriebsanlagen-Bescheide nach § 37 AWG 2002 entfallen soll**, deren Monitoring zu den Kernaufgaben des BMNT gehört.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Anliegen und Anregungen. Gerne stehen wir jederzeit für Rücksprachen zur Verfügung.

